

Gesetz

über die

korrektionelle Gerichtsbarkeit

für den

Kanton Basel.

1824.



Basel,
gedruckt in der Schweighauser'schen Buchdruckerei.

Wir Bürgermeister, Klein und Große Räthe des Kantons Basel, von der Nothwendigkeit überzeugt, eine richterliche Behörde aufzustellen, welche diejenigen verbotenen Handlungen zu bestrafen habe, die weder als Verbrechen nach Anleitung des Criminalgesetzbuchs dem criminalgerichtlichen Urtheile unterliegen, noch als geringere Uebertretungen besondern Dikasterien, oder aber den Statthalterverhören aller Bezirke unsers Kantons, nach dem organischen Gesetz vom 12. Heumonat 1803, zur Beurtheilung und Bestrafung übertragen sind: somit auch die Ausdehnung, welche die Verordnung vom 11ten Christmonat 1816. dem Statthalterverhör des Bezirks Basel, als Zuchtpolizeigericht ertheilt, aufhören zu lassen, und

In Betrachtung, daß es erforderlich sey, bis zu Einführung eines umfassenden korrektionellen Gesetzbuchs, die Obliegenheiten und Befugnisse dieser richterlichen Behörde so viel möglich zu bestimmen und derselben über ihren Geschäftskreis gesetzliche Vorschriften zu ertheilen:

haben zweckmässig erachtet über die korrektionelle Gerichtsbarkeit in unserm Kanton folgende Bestimmungen zu erlassen.

I.

Korrektionelles Gericht.

§. 1.

Aufstellung des korrektionellen Gerichts.

Die Strafgerichtsbarkeit über Vergehen, ist dem nach Vorschrift des Organisationsgesetzes vom 6. Weinmonat 1824. §. 9. und ff. gebildeten korrektionellen Gerichte für den ganzen Kanton in erster Instanz übertragen.

§. 2.

Dasselbe wird bei Untersuchung und Beurtheilung aller ihm in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes zukommenden Prozeduren, die hienach folgenden Grundsätze und Vorschriften in Anwendung bringen.

II.

Allgemeine Bestimmung.

§. 3.

Alle in den §§. 1. bis und mit 16, so wie auch in den §§. 31. bis und mit 37. des Criminal-gesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Grundsätze und Regeln sollen auch, in so weit sich dieselben auf das Korrektionelle anwenden lassen, bei Beurtheilung von Vergehen, dem Richter zur Richtschnur dienen. Allgemeine Grundsätze.

III.

Verschiedene Gattungen der korrektionellen Strafen und ihre Verwandlungen.

§. 4.

Die verschiedenen Strafarten sind: Strafarten.

1. Einsperrungsstrafe.
2. Gefängnißstrafe.
3. Oeffentliche Ausstellung.
4. Verweisung.
5. Geldstrafe.
6. Stillstellung im Amt oder Dienst.
7. Stillstellung im Aktivbürgerrecht.
8. Zuspruch vor dem E. Bann.
9. Widerruf und Abbitte.

§. 5.

Einsperrungs-strafe.

Die zur Einsperrung Verurtheilten werden an dem hiezu bestimmten Ort verwahrt, und im Innern des Hauses zu angemessener Arbeit angehalten; in außerordentlichen Fällen kann der Richter auch abgesonderte Einsperrung erkennen.

Ihre Nahrung besteht nebst Wasser und Brod, in warmer Suppe, des Tages einmal Zugemüße, und statt diesem wöchentlich einmal ein halbes Pfund Fleisch.

§. 6.

Gefängniß-strafe.

Ein zur Gefängnißstrafe Verurtheilter erhält in einem Gefangenschaftshause ein reinliches Zimmer.

Nahrung, Feurung und Bett, wie sie der Lebensart des Gefangenen angemessen sind, können ihm auf eigene Kosten nach Begehren gereicht, jedoch soll in der Nahrung nie Unmässigkeit zugelassen werden.

Wenn er eine bessere Kost nicht bezahlen kann oder will, so erhält er die gewöhnliche Gefangenekost, aber immer auf eigene Rechnung.

Für Geschäfte oder häusliche Angelegenheiten, wird mit Vorwissen der Behörde der Zutritt zu dem Gefangenen gestattet.

§ 7.

Die Ausstellung besteht darinn, daß der Verurtheilte durch die Polizei auf einem öffentlichen Platz eine Stunde lang ausgestellt, und daß auf einer vor der Brust hängenden Tafel sein Name und das begangene Vergehen mit wenigen Worten angezeigt werde. Ausstellung.

§. 8.

Die Verweisung kann entweder aus dem Kanton oder aus der ganzen Eidgenossenschaft, gegen solche jedoch, die keine Schweizer sind, nicht anders als aus der ganzen Schweiz verhängt werden. Verweisung.

Gegen Einheimische ist die Verweisung nur in den durch das Gesetz bestimmt vorgeschriebenen Fällen, gegen Fremde aber nach §. 10. als Verschärfung oder Abänderung anwendbar.

§. 9.

Die Geldstrafen fallen dem Staate zu. Geldstrafen.

§. 10.

In allen Fällen, wo das Gesetz Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe verhängt, kann der Richter diese Strafen gegen Fremde, welche nicht haushäblich in unserm Kanton niedergelassen sind, ganz oder zum Theil in Verweisung verwandeln; bei erschwerenden Umständen kann Befugniß zu Verwandlung der Strafen gegen Fremde

bei einer solchen Strafverwandlung auch die Ausstellung damit verbunden werden.

Die Verweisung wenn sie als Strafverwandlung angewandt wird, muß für die 4 bis 8fache Zeit ausgesprochen werden, welche das Gesetz als Maximum der Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe vorschreibt.

Bei theilweiser Verwandlung ist die auszustehende Einsperrungs- oder Gefängnißstrafzeit in Rechnung zu bringen.

IV.

Vergehen und ihre Strafen.

§. 11.

Fahrlässigkeit.

Wenn bei einer nach den Gesetzen als Verbrechen oder als Vergehen angesehenen Handlung oder Unterlassung aus der vorgenommenen richterlichen Untersuchung hervorgeht, daß zwar kein rechtswidriger Vorsatz obgewaltet, jedoch ein Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder Aufmerksamkeit bei der That statt gehabt habe, so ist Fahrlässigkeit eingetreten, die von dem korrektionellen Richter nach folgenden Bestimmungen zu beurtheilen ist. (Crim. Ges. §. 6.)

§. 12.

Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung oder Un-

terlassung entsteht, je leichter der Thäter diesen Zusammenhang hat voraus sehen können, und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung oder Unterlassung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen erwächst, destomehr muß die dabei begangene Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 13.

Wenn bei vorhandenem rechtswidrigem Vorsatze die That mit dem Tode bestraft würde, so soll Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 1 Monat bis 1 Jahr eintreten.

§. 14.

Wenn in der vorbemeldten Voraussetzung Kettenstrafe eintreten würde, so soll auf Einsperrung oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monate erkannt werden.

§. 15.

Würde den vorsetzlich Handelnden eine geringere Strafe treffen, so bleibt es dem Richter überlassen, nach den Umständen Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe bis auf 2 Monate oder Geldbuße bis auf 300 Frk. anzuwenden, oder es auch bei der allenfalls auszusprechenden Entschädigung, ohne fernere Bestrafung, bewenden zu lassen.

§. 16.

Zufall.

Bloßer Zufall zieht keine Strafe nach sich.

§. 17.

Verheimlichung eines Verbrechers ohne Eigennutz.

Wer ohne einigen Antheil an der That und ohne Eigennutz, wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und sie der nachfragenden Behörde verheimlicht, um sie der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, hat Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 3 Monate verwirkt. (Crim. Ges. §. 13.)

§. 18.

Hülfe zu Entweichung eines Gefangenen.

Wenn Jemand einem wegen eines Vergehens Verhafteten, es sey vor der Beurtheilung oder während der Strafzeit zum Entweichen behülflich ist, soll nach Maßgabe der Umstände und des von dem Entwichenen begangenen Vergehens in 14 tägige bis 6 monatliche Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe verfällt werden.

Bei Fremden kann Verwandlung der Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe in 1 bis 2 jährige Verweisung statt haben.

Würde sich ein Gefangenwärter oder Polizeiangestellter dieses Vergehen zu Schulden kommen lassen, so ist neben obgenannter Strafe, Dienstentsetzung zu verhängen.

§. 19.

Freiwilliger Zurücktritt von Verbrechen.

Wenn bei der Unternehmung eines Verbrechens der Handelnde aus eigener besserer Ueber-

zeugung freiwillig von derselben absteht, so wird er, nach Anleitung des §. 17. des Criminalgesetzbuchs zwar nicht als Verbrecher bestraft, hingegen soll bei dem korrektionellen Tribunal, wegen dem allfälligen Schadenersatz, richterlicher Verweis oder auch Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen gegen ihn eintreten. (Crim. Ges. §. 17.)

§. 20.

Theilnahme bei gestilltem Aufruhr.

Wenn sich ein Aufruhr, bei obrigkeitlicher Dazwischenkunft, ohne weitern gefährlichen Ausbruch gelegt hat, so sind die Theilnehmer (mit Ausnahme der Rädelsführer und Aufwiegler) mit Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 1 Jahr zu belegen; bei Einheimischen kann überdieß Stillstellung vom Aktivbürgerrecht und von Amt oder Dienst bis auf 6 Jahre, bei Fremden aber Verweisung bis auf 10 Jahre eintreten. (Crim. Ges. §. 48.)

§. 21.

Unterlassene Anzeige von Aufruhr.

Privatpersonen, welche ihnen zuverlässig bekannte aufrührerische Anschläge nicht sogleich an Behörde anzeigen (ausgenommen Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegenossen, Geschwister und Verschwägerte) sollen mit Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis 1 Jahr belegt werden. (Crim. Ges. §. 49.)

§. 22.

Widerspenstigkeit gegen obrigkeitl. od. gerichtl. Beschlüße u. ehrbeleidigende Reden gegen Behörden.

Wer sich widerspenstig gegen obrigkeitliche, oder gerichtliche Beschlüsse oder Verfügungen erzeigt, so wie auch wer sich ehrbeleidigende Reden gegen die Behörden, welche sie erlassen, erlaubt, hat nach Maßgabe der mehr oder weniger erschwerenden Umstände 3 tägige bis 3 monatliche Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 23.

Verletzung von Siegeln.

Absichtliche Verletzung oder Abreissung angelegter obrigkeitlicher oder richterlicher Siegel, ist mit Einsperrung oder Gefängniß von 14 Tagen bis 4 Monate zu bestrafen.

§. 24.

Unbefugte Verfertigung von obrigkeitl. Siegeln.

Wer, zwar nicht in betrügerischer Absicht, jedoch ohne gehörige Autorisation der betreffenden Behörde, obrigkeitliche oder richterliche Siegel oder Stempel verfertigt, fällt in eine Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 4 bis 14 Tagen, oder in eine Geldbusse von 10 bis 100 Frk.

§. 25.

Bestechung.

Wer eine in Amt und Pflicht stehende öffentliche Person, durch Bestechung zu einer im §. 74. des Criminalgesetzbuchs als Pflichtverletzung bezeichneten Handlung verleitet, oder zu verleiten sucht, soll nicht nur des beabsichtigten

Vortheils verlustig seyn, sondern auch in 14 tägige bis 5 monatliche Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe, oder in eine Geldbuße von 100 bis 400 Franken verfällt, und kann überdieß auf 1 bis 2 Jahre des Aktivbürgerrechts, und wenn er ein Amt oder einen Dienst bekleidet, desselben auf 3 bis 6 Monate stillgestellt werden. (Crim. Ges. §. 77.)

§. 26.

Schleichhandel mit Salz.

Wer Salz, das nicht in die öffentlichen Salzkästen oder zum Transit bestimmt ist, in den Kanton einbringt, oder ohne obrigkeitliche Begwaltigung den ausschließlich dem Staat als Regale zukommenden Salzhandel treibt, ist ausser der Confiskation des Salzes, mit Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 1 bis 12 Monate oder mit einer Geldbusse von 40 bis 400 Franken zu belegen.

§. 27.

Unzucht zwischen Verwandten.

Unzucht zwischen Verwandten, welchen nach unsern Gesetzen die eheliche Verbindung verboten ist, wenn sie nicht zu der im Criminalgesetzbuch bezeichneten Blutschande gehört, wird mit Einsperrung oder Gefängniß von 6 Monaten bis 1 Jahr bestraft, auch kann überdieß eines der fehlbaren Theile, dessen Bezeichnung dem Ermessen des Richters an-

heimgestellt ist, auf 2 bis 6 Jahre verwiesen werden.

Wenn zugleich Ehebruch damit verbunden ist, so hat der Richter bei Festsetzung der Strafe als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 28.

Dreimalige außereheliche Schwangerschaft.

Wenn eine Weibsperson schon zweimal wegen außerehelicher Schwangerschaft bestraft worden, und sich zum dritten Mal außerehelich schwanger befindet, so fällt sie in eine 6 bis 12 monatliche Einsperrungsstrafe, und erhält vor dem E. Bann einen angemessenen Zuspruch.

§. 29.

Vernachlässigung der Kinder.

Hoher Grad von physischer und moralischer Vernachlässigung der Kinder, soll an ihren Eltern oder denjenigen, deren Sorgfalt und Erziehung sie anvertraut sind, mit Einsperrung oder Gefängniß von 14 Tagen bis 3 Monate bestraft werden; überdieß ist ernstlicher Zuspruch vor dem E. Bann anzuordnen.

§. 30.

Schatzgraberei und abergläubische Künste.

Schatzgraberei und ähnliche abergläubische Künste sollen mit Einsperrung oder Gefängniß von 14 Tagen bis 3 Monate bestraft werden.

Diejenigen so davon Gebrauch machen, können mit Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen oder mit einer Geldbusse von 12 bis 100 Fr. belegt werden.

§. 31.

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, wenn nicht von den im §. 106. des Criminalgesetzbuchs vorgesehenen erschwerenden Umständen dabei eintreten, ist mit Einsperrungsstrafe von 3 Monaten bis 1 Jahr zu belegen, und angemessener Zuspruch vor dem C. Bann zu verhängen. (Crim. Ges. §. 105.) Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.

§. 32.

Wenn bei Aussetzung eines Kindes, dieselbe an einem solchen Orte und mit solchen Anstalten geschehen ist, woraus der Vorsatz das Leben des Kindes erhalten zu wollen, hervorgeht, und wenn dasselbe auch wirklich am Leben bleibt, so soll 1 bis 6 monatliche Einsperrungsstrafe und überdieß angemessener Zuspruch vor dem C. Bann verhängt werden. (Crim. Ges. §. 112). Aussetzung ohne Gefahr für das Kind.

§. 33.

Wer Jemand in der Absicht ihn zu beschädigen, gewaltthätigerweise verwundet oder verletzt, oder demselben geflissentlich Nachtheil an seiner Gesundheit zufügt, hat, wenn die Be- Verletzung u. Beschädigung der Person.

urtheilung des Falls die Strafbefugnisse der Statthalterverhöre übersteigt, und wenn die Verletzung eine weniger als einen Monat daurende Krankheit verursacht, oder den Beschädigten weniger als einen Monat zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich macht, Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis 1 Jahr verwirkt.

Wenn eine solche Verletzung oder Beschädigung an Verwandten in aufsteigender Linie verübt wird, so soll nebst ernstlichem Zuspruch vor dem E. Bann, 3 bis 12monatliche Einsperrungsstrafe eintreten.

Jede absichtliche Mißhandlung von Verwandten in aufsteigender Linie, wenn auch keine Verwundung oder Beschädigung dabei statt hat, ist neben einem angemessenen Zuspruch vor dem E. Bann, mit Einsperrung oder Gefängniß von 14 Tagen bis 3 Monate zu bestrafen.

Wenn der Anfall tückischerweise geschehen ist, so soll der Richter bei Zumessung der in diesem §. genannten Strafen als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht nehmen. (Crim.Ges. §. 114 — 118.)

§. 34.

§. 34.

Ausforderung zum Zweikampf.

Bei Ausforderungen zum Zweikampf, soll in denjenigen Fällen, wo sich der Herausgeforderte nicht stellt, sondern der betreffenden Behörde von der erhaltenen Herausforderung Anzeige macht, oder wo der Herausforderer den Behörden auf andere Weise bekannt wird, Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen denselben verhängt werden.

Wenn sich beide Theile zwar zum Streit gestellt, jedoch die Waffen nicht gebraucht haben, so tritt ebenfalls Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis 6 Wochen gegen sie ein. (Crim. Ges. §. 125.)

§. 35.

Falsche Anklage eines Vergehens.

Eine bei der Behörde gemachte wissentlich falsche Anklage eines Vergehens, wird mit 1 bis 9 Monate Einsperrung oder Gefängniß bestraft.

§. 36.

Injurien.

Wer die Ehre oder den guten Namen eines andern durch Reden, Schriften, bildliche Darstellungen, oder auch durch beleidigende Handlungen gekränkt hat, ist verbunden demselben Genugthuung dafür zu leisten, und kann überdieß von dem Richter mit einer Strafe belegt

werden; beides aber nur auf geführte Klage des beleidigten Theils, welche jedoch innert Jahresfrist eingeführt werden muß.

§. 37.

Diese Klage ist bei dem korrektionellen Richter einzuführen, und der Beleidigte hat sich deshalb bei dem Präsidenten zu melden.

Die Partheien müssen persönlich vor dem Tribunal erscheinen, und es werden bei Führung eines Injurienprozesses keine Sachwalter zugelassen.

§. 38.

Der Richter wird nach Maßgabe der Umstände Ehrenerklärung, Abbitte oder Widerruf erkennen, und kann überdieß den Beleidiger in Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe bis auf 1 Monat, oder in eine Geldbuße bis auf 300 Fr. verfällen.

§. 39.

Die zu verhängende Strafe wird nach der Größe der Injurien, nach den Personen unter welchen sie vorgefallen, und nach dem Grad der bösen Absicht bestimmt.

§. 40.

Gefährliche Drohungen.

Wenn sich jemand gefährliche Drohungen gegen Personen oder gegen Eigenthum erlaubt, so kann der Richter, nach Ermässigung ihrer

Wichtigkeit, der dabei mehr oder minder obgewalteten Ueberlegung, so wie auch der Wahrscheinlichkeit der Ausführung, zur Sicherheit des Bedrohten den Drohenden zu einer Real- oder Personalbürgschaft anhalten.

Auch kann er denselben bei erschwerenden Umständen in eine Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 4 Tagen bis 3 Monate verfällen.

Auf jeden Fall aber soll angemessener Zuspruch eintreten.

§. 41.

Wenn Jemand in Geld oder Geldeswerth durch einfachen Diebstahl eine Summe, die mehr als 4 Fr. und weniger als 50 Fr. beträgt, entwendet hat, so soll er in Einsperrungsstrafe von 8 Tagen bis 1 Jahr verfällt werden. (Crim. Ges. §. 135.)

Einfacher Diebstahl unter 50 Frk.

§. 42.

Wenn der Diebstahl bei Nachtzeit, an Feld- Baum- oder Gartenfrüchten geschieht, und wenn der Werth des Entwendeten über 4 Fr. und weniger als 20 Fr. beträgt, so ist Einsperrungsstrafe von 1 Monat bis 1 Jahr anzuwenden.

Qualificirte Diebstähle unter 20 Frk.

Die gleiche Strafe soll verhängt werden, wenn der Diebstahl von Dienstboten an ihrer Herrschaft, oder von Gewerbsleuten und Tag-

löhnern an ihren Meistern oder denjenigen die sie zur Arbeit gedungen haben, oder überhaupt von solchen Personen verübt wird, die in Arbeit, Dienst, Lohn oder Kost des Bestohlenen stehen, und wenn der Werth des Entwendeten sich nicht auf 20 Fr. beläuft. (Crim. Ges. §. 136. Nro. 1. und 5.)

§. 43.

In Fällen des einfachen und qualificirten Diebstahls soll überdieß nach ausgestandener Strafzeit, Stillstellung des Aktivbürgerrechts und allenfalls tragenden Amtes oder Dienstes von 6 Monat bis 2 Jahre statt haben.

§. 44.

Einfacher Betrug unter 50 Frk.

Der einfache Betrug, wenn der Werth des durch ihn verursachten Schadens mehr als 4 Fr. und weniger als 50 Fr. beträgt, soll mit 8 tägiger bis 12 monatlicher Einsperrung bestraft werden. (Crim. Ges. §. 154.)

§. 45.

Qualificirter Betrug unter 20 Frk.

Wenn der Betrug von Personen begangen wird, die in Arbeit, Dienst, Kost oder Lohn der Betrogenen stehen, so soll, wenn der verursachte Schaden weniger als 20 Franken ausmacht, 1 bis 12 monatliche Einsperrungsstrafe eintreten. (Crim. Ges. §. 155. Nro. 7.)

§. 46.

Sowohl bei dem einfachen als bei dem qualificirten Betrug soll überdieß nach ausgestandener Strafzeit Stillstellung des Aktivbürgerrechts und allenfalls tragenden Amtes oder Dienstes von 6 Monat bis 2 Jahre statt haben.

§. 47.

Vorenthaltung gefundener Sachen.

Wer eine gefundene Sache, deren Werth 4 Fr. übersteigt dem Eigenthümer vorenthält, oder auf ergangene Bekanntmachung keine Anzeige davon macht und sie dadurch absichtlich unterschlägt, wird nach den Umständen mit Einsperrung oder Gefängniß bis auf 1 Jahr oder mit einer Geldbuße bis auf ihren dreifachen Werth bestraft.

§. 48.

Beeinträchtigung durch Untreue.

Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue von Anwälden und Gewalthabern jeder Art, wenn sich die Handlung nicht zu einem Verbrechen eignet, soll außer dem Ersatz des verursachten Schadens mit Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 1 Monat bis 1 Jahr belegt, und bei Rechtsanwälden kann überdieß Stillstellung der Praxis bis auf 6 Jahre erkannt werden.

§. 49.

Ausgeben falschen Geldes.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder seinen Gehülfen, wissentlich falsches Geld ausgibt, soll den sechsfachen Betrag des ausgegebenen Geldes, (welches zu confisciren ist,) als Strafe bezahlen, und kann überdiß noch nach den Umständen in 4 bis 14tägige Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe verfällt werden.

§. 50.

Wucher.

Des Wuchers macht sich schuldig:

a.) Wer sich eine größere Hauptsumme verschreiben läßt, als vorgestreckt wird.

b.) Wer höhere Zinse, als die Gesetze gestatten, sich von seinem Schuldner verschreiben läßt und empfängt.

c.) Wer, um das Gesetz zu umgehen, neben dem erlaubten Zins sich von dem Schuldner noch andere Vortheile irgend einer Art ausbedingt und annimmt.

d.) Wer bei einem Darlehn, Waaren oder andere Sachen statt baaren Geldes gibt, und eine stärkere Summe dafür ansetzt, als dieselben zur Zeit des geschlossenen Contrakts, aufs höchste gerechnet, werth waren.

e.) Wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Entrichtung der Zinse oder bei Abzahlung

des Capitals, Waaren oder andere Sachen, statt baaren Geldes, unter dem niedersten Preis derselben zuzustellen.

f.) Wer sich einen schwerern Münzfuß verschreiben läßt, als der in welchem er das Capital darlehnt.

g.) Wer zur Sicherheit eines Darlehns Pfänder in Handen hat, welche ein mehreres werth sind, und solche auf verflossene Lösungszeit, ohne den Weg Rechtens einzuschlagen, als Eigenthum behalten zu können sich ausbedingt.

§. 51.

In allen diesen Fällen ist vor allen Dingen dem Schuldner das zu viel Bezahlte herauszugeben, und überdieß der vierte Theil der verschriebenen Hauptsumme dem Staate verfallen, und wenn auffallend wucherische Absicht obgewaltet, oder wenn das Treiben des Wuchers als Gewerb hervorgeht, so tritt die Confiskation der ganzen Hauptsumme und überdieß Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 1 Jahr, oder eine Geldstrafe von 50 Fr. bis 800 Fr. ein.

§. 52.

Ein Beamter oder Notarius, der wucherliche Contrakte errichtet, oder auf andere Art eine wucherliche Handlung befördern hilft, soll

in seiner Stelle bis auf 6 Jahre stillgestellt, und überdieß, so wie alle welche als Unterhändler dabei mitwirken, mit einer der obbestimmten Strafen belegt werden.

§. 53.

Dem Verleider einer wucherlichen Handlung, wird der vierte Theil der konfiscirten Summe zuerkannt.

§. 54.

Bankerotte.

Wer durch Verschwendung, oder durch verwegene Unternehmung, oder liederliche Geschäftsführung (worunter bei dem Kaufmann auch die unterlassene Rechnungsführung begriffen ist) zum Falliment kömmt, soll noch außert den in unsern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über Falliten überhaupt, mit Einsperrung oder Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr bestraft werden.

§. 55.

Beschädigung des Eigenthums unter 20 Frk.

Wer aus rachsüchtigen, boshaften oder andern bösen Absichten, fremdes Eigenthum beschädigt oder zu Grunde richtet, soll, wenn der durch beeidigte Schatzungsmänner auszumittelnde Werth des zugefügten Schadens mehr als 2 Fr. und weniger als 20 Fr. beträgt, in Einsperrungs- oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 1 Jahr, oder in eine Geldbuße von 15 bis 300 Franken verfällt,

und zum Schadenersatz angehalten, kann auch vor den E. Bann zu einem angemessenen Zuspruch gewiesen werden. (Crim. Ges. §. 160.)

§. 56.

Wiederholte Vergehen.

Wenn Jemand ein Vergehen begangen, der schon für ein Verbrechen bestraft worden, so soll darauf als Verschärfungsgrund Rücksicht genommen werden.

Wer eines Vergehens schuldig wird, der früher für eine Rechtsverletzung gleicher Art criminel oder korrektionel bestraft worden, gegen den kann die Verschärfung bei erschwerenden Umständen bis auf das doppelte des auf das Vergehen gesetzten Maximums steigen.

§. 57.

Beurtheilung hier nicht genannter Vergehen.

Wenn dem korrektionellen Gerichte Fälle überwiesen werden, welche in dem gegenwärtigen Gesetz nicht bezeichnet sind, allein ihrer Natur nach in die Reihe der Vergehen gehören, und die Competenz der Statthalterverhöre übersteigen, so wird dasselbe die Untersuchung vornehmen, und eine der vorgeschriebenen Strafarten anwenden können, welche jedoch das im Gesetz für jede derselben festgesetzte Maximum nicht übersteigen darf.

V.

Rechtliches Verfahren bei Vergehen.

§. 58.

Voruntersuchung und Erhebung des Thatbestandes

Bei der Voruntersuchung und Erhebung des Thatbestandes eines Vergehens sollen die in den §. 161 bis und mit 165. des Criminalgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, in so weit sie nöthig und auf korrektionelle Fälle anwendbar sind, zur Vorschrift dienen.

Jedoch soll die in §. 163. Lit. b. angeordnete Verhaftung des Thäters bei Vergehen nur dann statt finden können:

1. Wenn die Person gefährlich ist.
2. Wenn Flucht zu befürchten steht, und eine nöthig erachtete Sicherheitsleistung nicht Platz haben kann.

Diese Sicherheitsleistung wird nach Beschaffenheit der That und nach der Größe des allfälligen Ersatzes zu bestimmen seyn.

§. 59.

Uebersendung der Akten an Rath.

Wenn die Voruntersuchung beendigt ist, so übersendet der Statthalter sämmtliche Akten, so wie auch die allenfalls sich vorgefundenen Gegenstände, die als Merkmale oder Beweise

des Vergehens dienen, mit einem Verzeichnisse darüber dem Kleinen Rath.

§. 60.

Der Kleine Rath überweist diejenigen Fälle, welche er korrektionell zu seyn erachtet, dem korrektionellen Gericht, — jene aber, bei welchen die Voruntersuchung noch Zweifel läßt, ob sie sich zur korrektionellen oder zur Criminalbehandlung eignen, dem Criminalgericht, um nach dem Ergebniß einer weitern Untersuchung zu verfahren. Ueberweisung an Richter.

Wenn bei den Tribunalien sich eine Competenzfrage erheben sollte, so wird das gesammte Criminalgericht darüber entscheiden.

§. 61.

Die dem korrektionellen Gericht überwiesenen Prozeduren sollen in der Regel, mit den hienach in §. 63. angeordneten Ausnahmen, summarisch behandelt werden. Sum̃arischer Prozeß.

Bei dem summarischen Prozeß werden die Beklagten, so wie auch alle Personen, die über die vorliegende Sache angehört werden müssen, vor das versammelte Tribunal beschieden.

Der Präsident führt die Untersuchung bei verschlossener Thüre vor dem Tisch, nimmt die nöthigen Abhörungen, Besprechungen und Confrontationen vor, und läßt die Verhöre

und Verhandlungen durch den Gerichtschreiber zu Protokoll bringen; nach Beendigung derselben frägt er die Richter an, ob sie zu Erläuterung der Sache, noch fernere Fragen aufzuwerfen haben; wird dieses verneint, oder sind die nachträglichen Fragen der Richter erfolgt und beantwortet, so ladet der Präsident den Fiskal ein, zu erklären: ob er fernere Untersuchungen nöthig erachte oder ob er den zu beurtheilenden Fall hinreichend beleuchtet und zum Entscheid reif halte; im erstern Fall entscheidet das Tribunal über den Antrag des Fiskals, im letztern aber ist die Untersuchung geschlossen.

Es haben weder Schlüsse des Fiskals noch Vertheidigung des Beklagten statt; jedoch soll der letztere vor Beendigung der Untersuchung angefragt werden: ob er noch etwas beizufügen habe.

Fiskal und Angeklagter treten ab, und das Tribunal fällt nach gepflogener Berathung, in gesetzlich vorgeschriebener Form sein Urtheil, welches den Partheien sogleich an den Schranken eröffnet wird.

Beiden Theilen kommt das Rekursrecht an das Appellationsgericht zu; jedoch kann der Fiskal, wenn er den Prozeß als hinreichend instruirt erklärt hat, nur über die Anwendung des Gesetzes bei Fällung des Urtheils, keines-

wegs aber über die Führung des Prozesses Rekurs ergreifen.

§. 62.

Der Rekurs in korrektionellen Prozessen, welche summarisch geführt worden, muß von Eröffnung des Urtheils an innerhalb zehn Tagen ergriffen werden. Rekurs in summarischen Prozessen.

Der Appellant hat seine Erklärung darüber dem Präsidenten des korrektionellen Gerichts einzugeben; welcher sammtliche dem erstinstanzlichen Richter vorgelegene Akten, nebst einem vollständigen Protokollsauszug und dem Urtheil mit der beigefügten Rekurserklärung, mit aller Beförderung dem Präsidenten des Appellationsgerichts übersenden wird.

Dieser setzt dann einen Tag zur Behandlung fest und läßt alle Akten verlesen; der Appellant trägt seine Beschwerden gegen den unterrichterlichen Spruch, und der Appellat seine Antwort darauf vor. Wenn der Fiskal den Rekurs ergreift, so ist dem Beurtheilten freigestellt seine Antwort durch einen Sachwalter, vortragen zu lassen. Nach Anhörung beider Theile schreitet das Appellationsgericht in geschlossener Sitzung zu dem Urtheile, welches sogleich den Partheien an den Schranken des Tribunals eröffnet wird.

§. 63.

Fiskalischer Prozeß.

Die nachgenannten Fälle können nicht summarisch behandelt, sondern müssen dem förmlichen, bei Criminal-Untersuchungen vorgeschriebenen fiskalischen Prozeßgang unterworfen werden, nämlich:

„ Fahrlässigkeit.

„ Hülfe zu Entweichung eines Gefangenen.

„ Freiwilliger Zurücktritt von einem Verbrechen.

„ Theilnahme an gestilltem Aufruhr.

„ Unterlassene Anzeige von aufrührerischen Anschlägen.

„ Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.

„ Aussetzung eines Kindes.

„ Diebstahl.

„ Betrug und

„ Wucher.

Jedoch kann auch bei andern Vergehen, wenn sie verwickelter Natur sind, fiskalische Untersuchung und Behandlung statt haben, welches von dem Tribunal, nach Anhörung des Fiskals, zu bestimmen ist.

§. 64.

Wenn eine dem korrektionellen Gericht überwiesene Sache dem fiskalischen Prozeßgang unterliegt, so werden die Akten dem Fiskal

übergeben, welcher mit dem Gerichtschreiber, als Aktuar, alle nöthigen Verhöre und Untersuchungen vornimmt.

Bei den Verhören mit dem Angeschuldigten ist die Gegenwart eines Mitglieds des korrektionellen Gerichts erforderlich, welches der Fiskal vor Schluß derselben anzufragen hat, ob es zu Ergänzung des Verhörs noch etwas beizufügen habe.

§. 65.

Für den weitern fiskalischen Prozeß, sollen die hienach bezeichneten Stellen im Criminalgesetzbuch, in soweit dieselben sich auf das Korrektionelle anwenden lassen, und unter den dabei festgesetzten Ausnahmen und Abänderungen, auch in korrektionellen Fällen zur Vorschrift dienen:

Als:

a.) Von der richterlichen Untersuchung.

Von §. 169. bis und mit §. 193.

Mit Ausnahme des §. 173. über Strafe der Unsitteligkeit, welcher hier also abgeändert wird:

„ Würde sich ein Angeklagter hartnäckig wei-
„ gern, die ihm vorgelegten Fragen zu beant-
„ worten, oder sich überhaupt eines lügenhaften,
„ groben, beleidigenden und unsittlichen Be-

„ tragens gegen den verhörenden Fiskal schul-
„ dig machen, so kann derselbe, nach Er-
„ kanntniß des Gerichts, wenn er noch nicht
„ verhaftet ist, mit 1 bis 3tägigem Gefäng-
„ niß, oder wenn er sich schon in Verhaft
„ befindet, mit Schmälerung der Kost bestraft
„ werden.

Sodann wird festgesetzt. „ Daß bei Verge-
„ hen während der gerichtlichen Untersuchung
„ die Verhaftung des Angeklagten nur in
„ den hievor bei der Voruntersuchung §. 58.
„ genannten Fällen, und dann soll statt finden
„ können, wenn sie das Gericht nöthig findet,
„ um zu verhindern, daß die Entdeckung der
„ Wahrheit vereitelt werde.

b.) Von dem Beweise und seiner rechtlichen Kraft.

§. 194. bis §. 233.

c.) Von Beendigung der Prozedur.

§. 234. bis §. 243.

Mit der Veränderung jedoch im §. 241. daß das Mitglied der Verhörcommission sein Stimmrecht behält.

d.) Von Abfassung des Urtheils.

§. 248. und 249.

e.) Von Eröffnung des Urtheils.

§. 250. bis §. 252.

Die hierüber im Criminalgesetzbuch enthaltenen Vorschriften, werden für korrektionelle, fiskalisch behandelte Fälle folgendermaßen abgeändert:

„Das gefällte Urtheil wird dem Angeklagten, wenn er gegenwärtig ist, sogleich vor versammeltem Gericht, oder im entgegengesetzten Fall durch den Gerichtschreiber, entweder im Gefängniß oder in der Gerichtskanzlei eröffnet, und ihm dabei von dem ihm zukommenden Rekursrecht Kenntniß gegeben.

„Ueber die Eröffnung durch den Gerichtschreiber wird ein Protokoll aufgenommen und dasselbe von dem Beurtheilten und dem Gerichtschreiber unterschrieben.

„Dem Fiskal soll am gleichen Tag ein ausgefertigtes Urtheil zugestellt werden.

f.) Von der Appellation.

§. 253 bis §. 261.

In Prozessen, welche fiskalisch geführt werden, wird, wenn Rekurs eintritt, nach diesen §§. verfahren, bei Appellationen von summarisch geführten Prozessen aber ist die hievor in §. 62. enthaltene Vorschrift zu befolgen.

g.) Von Vollstreckung des Urtheils.

§. 266. bis §. 272.

Statt des §. 273. wird hier folgendes festgesetzt: „Alle Urtheile über Vergehen, welche „nach dem §. 63. fiskalisch behandelt werden „müssen, sollen dem Kantonsblatt einver„leibt werden: jedoch ist dem Richter über„lassen, auch Urtheile über andere Fälle zu „publiciren, welches aber jeweilen in dem „Urtheil auszusprechen ist.

Die Vorschriften über Vollstreckung des Urtheils gelten auch für diejenigen Prozesse, welche summarisch behandelt worden sind.

§. 66.

Wiederaufnahme des Prozesses. — Schadenersatz und Prozeßkosten.

Bei allen korrektionellen Prozeduren, sie mögen summarisch oder fiskalisch geführt werden, sind ebenfalls die nachgenannten Vorschriften des Criminalgesetzbuchs, in so weit sie auf das Korrektionelle passen, in Anwendung zu bringen:

1. Von Wiederaufnahme des Prozesses.

§. 274 bis §. 277.

2. Von dem Schadenersatz und den Prozeßkosten.

§. 290 bis §. 296.

3. Von den Gefängnissen und der Behandlung der Gefangenen.

§. 305 bis §. 313.

§. 67.

Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Vergehens gerechnet, während fünf Jahren nicht in Untersuchung gezogen worden. Verjährung.

§. 68.

Die Verjährung erstreckt sich jedoch nicht auf die Rechte eines dritten in Hinsicht auf Schadenersatz, Kösten und andere Genugthuung.

VI.

Schlußbestimmung.

§. 69.

Jede frühere gesetzliche Verfügung oder Verordnung, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche steht, ist hiemit aufgehoben. Aufhebung früherer Gesetze und Verordnungen.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, den 6. Weinmonat 1824.

Der Amtsbürgermeister,
Wenck.

Der Staatsschreiber,
Braun.

Inhalts-Verzeichniß.